

## Landesverfassungsgerichtlicher Rechtsschutz gegen anwaltsgerichtliche Entscheidungen?

Robert Gmeiner, Bielefeld/Wiesbaden\*

*Dieser kurze Beitrag geht der Frage nach, ob gegen anwaltsgerichtliche Entscheidungen der Rechtsweg zu den Landesverfassungsgerichten eröffnet ist.*

### I. Einleitung

„Grundrechte, die nur ‚auf dem Papier‘ existieren, werden zu Recht als hohle Deklamationen bzw. als bloße ‚Ideologie‘ kritisiert. Grundrechte sind auf Realisierung hin angelegt. Wenn eine Verfassung Grundrechte gewährleistet, dann stellt sich immer auch die Frage nach deren effektiven Verwirklichung. [...] Die Verfassungsbeschwerde ist die Verfahrensart, in der die Bürger aktiv als handelnde Subjekte ihre Grundrechte als subjektive Rechte vor dem Bundesverfassungsgericht geltend machen können.“<sup>1</sup> Neben dem Grundgesetz können auch die Landesverfassungen – wie Art. 142 GG dies anerkennt – Grundrechte gewährleisten, die mittels Landesverfassungsbeschwerde durchgesetzt werden können.<sup>2</sup> Trotz des bundesstaatlich gewollten Pluralismus kam es faktisch zu einer Nivellierung des föderalen Grundrechtsschutzes,<sup>3</sup> denn „[d]ie Vereinheitlichung des Grundrechtsschutzes ist das inter-föderale Kronjuwel föderaler Verfassungsstaatlichkeit.“<sup>4</sup> Auf Bundes- und Landesebene erfolgt somit inhaltlich gleichwertiger Verfassungsrechtsschutz. Ob man – wie *Michael Kleine-Cosack* meint – sich wirklich Sorgen darüber machen müsse,<sup>5</sup> dass der „Karlsruher Grundrechtsmotor ins Stottern gerate“,<sup>6</sup> darf durchaus bezweifelt werden. Ein Vorteil der Landesverfassungsgerichtsbarkeit gegenüber dem Bundesverfassungsgericht dürfte jedenfalls darin liegen, dass erstere deutlich schneller in der

Sache entscheidet.<sup>7</sup> Daher kann sich für einen Anwalt die Frage stellen, ob er gegen eine (vermeintlich verfassungswidrige) Entscheidung eines Anwaltsgerichts bzw. Anwaltsgerichtshofs Verfassungsbeschwerde zum Landesstatt zum Bundesverfassungsgericht erhebt.

### II. Praxis

Aus der landesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung ist bislang nur ein Beschluss des VerfGH Saarland gegen eine anwaltsgerichtliche Entscheidung bekannt. In dem Verfahren rügte die Rechtsanwaltskammer als Beklagte des Ausgangsverfahrens und Äußerungsberechtigte im Verfassungsbeschwerdeverfahren die Zuständigkeit des VerfGH, da das Anwaltsgericht keine Landesstaatsgewalt ausübe. Der VerfGH Saarland folgte dem nicht und nahm seine Jurisdiktionsgewalt an. Die Anwaltsgerichtshöfe seien Landesgerichte i.S.v. Art. 92 GG, die der Aufsicht der Landesjustizverwaltung unterlägen. Außerdem würden die Kammern und Richter ebenfalls durch die Landesjustizverwaltung bestellt.<sup>8</sup>

### III. Gegenstand der Landesverfassungsbeschwerde

„Die Landesverfassungsbeschwerde betont und vervollständigt den eigenständigen Charakter der Landesgrundrechte“<sup>9</sup>. Damit korreliert die Landesverfassungsbeschwerde mit den Landesgrundrechten. Auch wenn der Rechtsschutz aufgrund der Nivellierung landesgrundrechtlicher Besonderheiten (weitestgehend) demjenigen des Grundgesetzes entspricht,<sup>10</sup> binden die Landesgrundrechte ausschließlich die Landesstaatsgewalt.<sup>11</sup> Übt ein Bundesorgan Bundesrecht aus, so ist die Jurisdiktionsgewalt der Landesverfassungsgerichte ausgeschlossen.<sup>12</sup> Ebenso verhält es sich, wenn ein Bundesgericht die Entscheidung einer Landesbehörde inhaltlich bestätigt.<sup>13</sup> In diesen Fällen ist nur bundesverfassungsgerichtlicher Rechtsschutz möglich.

### IV. Anwaltsgerichte als Landes- oder Bundesgerichte?

Handelt es sich bei den Anwaltsgerichten – wie von der Rechtsanwaltskammer angenommen – um ein Bundesgericht, dann sind Landesverfassungsbeschwerden gegen ihre Entscheidungen in jedem Fall ausgeschlossen.

\* Der Verf. ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Finanz- und Steuerrecht (Prof. Dr. Hellermann) an der Universität Bielefeld sowie am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht, Arbeitsrecht und Rechtstheorie (Prof. Dr. Klocke) an der EBS Law School Wiesbaden.

<sup>1</sup> Ulli F. H. Rühl, KritV 1998, 156, 157 f.

<sup>2</sup> BVerfGE 96, 345, 369; Lukas Gundling, ZLVR 2018, 68, 72 f.; vgl. auch: BVerfGE 99, 1, 12.

<sup>3</sup> Christian Pestalozza, NJ 2006, 1, 3; krit.: Josef Isensee, SächsVBl. 1994, 28.

<sup>4</sup> Wolfgang Graf Vitzthum, VVDStRL 46 (1987), 1, 33; krit. Josef Isensee, VVDStRL 46 (1987), 120 f.; ders., SächsVBl. 1994, 28.

<sup>5</sup> Michael Kleine-Cosack, AnwBl. 2019, 278, 284.

<sup>6</sup> Kleine-Cosack, AnwBl. 2019, 278.

<sup>7</sup> Peter Kothe, AnwBl. 2014, 27, 31; dies schließt mehrjährige Verfahren vor den Landesverfassungsgerichten freilich nicht aus.

<sup>8</sup> VerfGH Saarland, Beschl. v. 28.3.2017, Az.: Lv 8/16, Rn. 29 ff. (juris; insoweit in AnwBl. 2017, 779 nicht abgedruckt).

<sup>9</sup> Kothe, AnwBl. 2014, 27, 31.

<sup>10</sup> Pestalozza, NJ 2006, 1, 3; krit.: Isensee, SächsVBl. 1994, 28.

<sup>11</sup> Georg Ott, Landesgrundrechte in der bundesstaatlichen Ordnung, 2002, Würzburg, S. 109; Kothe, AnwBl. 2014, 27, 29;

<sup>12</sup> So bereits LVerfGE Saarland 9, 239, 241 zu Entscheidungen des BAMF.

<sup>13</sup> BVerfGE 96, 345, 371.

In der Literatur besteht Einigkeit darüber, dass es sich bei den Anwaltsgerichten nach § 92 BRAO um staatliche,<sup>14</sup> aber besondere Gerichte i.S.v. Art. 101 Abs. 2 GG<sup>15</sup> handelt. Deren Einordnung als Landesgericht (im verfassungsprozessualen Sinn) erfordert, dass sowohl der Akt der Errichtung als auch die Ernennung der Richter und deren Aufsicht durch das Land erfolgen.<sup>16</sup>

Auf die Anwaltsgerichte trifft dies nur zum Teil zu. Zwar werden die Richter nach § 94 Abs. 2 S. 1 BRAO durch die Landesjustizverwaltung und damit von einem Landesorgan ernannt. Auch bestimmt die Landesjustizverwaltung die Anzahl der Kammern (§ 92 Abs. 2 S. 2 BRAO) und führt über das Gericht die Aufsicht (§ 92 Abs. 3 BRAO). Dies ist aber nur ein Teil der Voraussetzungen zur Einordnung als Landesgericht. Die Errichtung des Anwaltsgerichts erfolgt hingegen unmittelbar durch § 92 Abs. 1 S. 1 BRAO<sup>17</sup> und damit durch ein Bundesgesetz. Eines weiteren Errichtungsstatuts, sei es durch ein Landesgesetz oder durch einen Akt der Rechtsanwaltskammer bedarf es hingegen nicht mehr. In diesem Punkt unterscheidet sich die BRAO von anderen Prozessordnungen. Zwar sieht z.B. auch § 2 VwGO als Bundesgesetz die Errichtung von Verwaltungsgerichte vor. Hierbei handelt es sich allerdings (i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwGO) um einen Gesetzgebungsauftrag an die Länder, Verwaltungsgerichte durch Landesgesetze zu errichten.<sup>18</sup> Die letztendliche Errichtung erfolgt somit als Ausdruck ihrer Justizhoheit durch das jeweilige Land.<sup>19</sup>

## V. Fazit

Soweit der BGH nach § 112e S. 2 BRAO i.V.m. §§ 124 f. VwGO als Berufungsgericht bzw. nach § 145 Abs. 1 BRAO als Revisionsgericht oder über die Nichtzulassung des Rechtsmittels entscheidet und die Rechtsauffassung des Anwaltsgerichts(hofs) bestätigt, ist die Landesverfassungsbeschwerde aus grundgesetzlichen Gründen ohnehin unzulässig.

In den übrigen Fällen setzt die Statthaftigkeit der Landesverfassungsbeschwerde voraus, dass ein Akt der Landesstaatsgewalt angegriffen wird. Die Anwaltsgerichte werden allerdings unmittelbar durch § 92 Abs. 1 S. 1 BRAO und damit aufgrund eines Bundesgesetzes errichtet. Sie üben daher keine Landesstaatsgewalt im verfassungsprozessualen Sinne aus. Ihre Entscheidungen unterliegen daher nicht der Jurisdiktionsgewalt der Landesverfassungsgerichte. Verletzt eine anwaltsgerichtliche Entscheidung die Grundrechte eines Rechtsanwalts, so kann ihm nur das BVerfG verfassungsgerichtlichen Rechtsschutz gewähren.

---

<sup>14</sup> *Detlefsen/ Michael Quaas*, in: Gaier, Reinhard/Wolf, Christian/Göcken, Stephan (Hrsg.), *Anwaltliches Berufsrecht*, Köln 2010, BRAO Vor § 92 Rn. 11; *Susanne Offermann-Burchart*, in: Henssler, Martin/Prütting, Hanns (Hrsg.), *BRAO*, 5. Aufl., München 2019, § 92 Rn. 6; *Michael Kleine-Cosack*, *BRAO*, 5. Aufl., München 2008, § 92 Rn. 2; *Ralf Kilimann*, in: Feuerich, Wilhelm E./Weyland, Dag (Hrsg.), *BRAO*, 9. Aufl., München 2016, Vor § 92 Rn. 3.

<sup>15</sup> *Detlefsen/Quaas* 2010, in: Gaier/Wolf/Göcken, Vor § 92 Rn. 11 und § 92 Rn. 2; *Offermann-Burchart* 2019, in: Henssler/Prütting, § 92 Rn. 3; *Kleine-Cosack* 2008, § 92 Rn. 5; *Kilimann* 2016, in: Feuerich/Weyland, Vor § 92 Rn. 6.

<sup>16</sup> BVerfGE 96, 345, 366; *Norbert Achterberg*, in: Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Stand: 42. Lfg. 1981, Art. 92 Rn. 245; *Christian Hillgruber*, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz, Stand: 51. Lfg. 2007, Art. 92 Rn. 78 a.E.; *Gerd Morgenthaler*, in: BeckOK-GG, Stand: 41. Ed. 2019, Art. 92 Rn. 34.

<sup>17</sup> *Kilimann* 2016, in: Feuerich/Weyland, § 92 Rn. 1.

<sup>18</sup> *Isabelle Schübel-Pfister*, in: Eyermann (Hrsg.), *VwGO*, 15. Aufl. 2019, § 2 Rn. 3; *Hubertus Gersdorf*, in: BeckOK-VwGO, Stand: 49. Ed. 2019, § 2 Rn. 5.

<sup>19</sup> *Gersdorf* 2019, in: BeckOK-VwGO, § 2 Rn. 5.